



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE
Zl. 10.879-Präs.G/73

Wien, am 31. Jänner 1973

Parlamentarische Anfrage Nr. 998/J
d. Abg. Regensburger u. Gen.

betr. Auslegung von Bestimmungen der
6. Novelle zur Kraftfahrgesetz-Durch-
führungsverordnung (KDV) 1967

994 /A.B.
zu 998 /J.
Präs. am 1. Feb. 1973

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA
Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 998/J
betreffend Auslegung von Bestimmungen der 6. Novelle
zur Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) 1967,
die die Abgeordneten Regensburger und Genossen am
11. 12. 1972 an mich richteten, beehre ich mich, fol-
gendes mitzuteilen:

Runderneuerte Reifen, die noch nicht in bestimmungsge-
mäßiger Weise benützt wurden, sind als fabriksneu im Sinne
des § 4 Abs. 5 11.Satz der Kraftfahrgesetz-Durchführungs-
verordnung 1967 anzusehen. Ein Reifen ist dann nicht mehr
als fabriksneu anzusehen, wenn er am Fahrzeuggrad angebracht
und mit diesem zur Fortbewegung verwendet worden ist.

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 11.Satz der KDV 1967 i.d.F.
der 6. Novelle (Spikes dürfen nur in fabriksneuen Reifen ..
... eingesetzt werden") beruht auf der sicherheitstechnischen
Erwägung, daß bei Reifen, die einmal bereits unmittelbar zur
Fortbewegung eines Fahrzeuges verwendet wurden, keine Gewähr
dafür besteht, daß für die Aufnahme der Spikes bestimmte Löcher
der Reifen von Fremdkörpern frei sind, die nach dem Einsetzen
der Spikes unter der Einwirkung der Reifenverformung und der
Spikesbewegung innerhalb des Reifens dessen Zerstörung herbei-
führen könnten.